

Bekanntmachung 2023

Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte (Nakopa)

Initiative zur Förderung von lokalen Lösungsansätzen zu globalen Fragen im Sinne der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu entwickeln und umzusetzen.

Auch im Jahr 2023 können deutsche Kommunen im Rahmen des Projektes „Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte“ (Nakopa) eine Zuwendung für entwicklungspolitische Vorhaben beantragen, die im Kontext partnerschaftlicher Kommunalbeziehungen mit einem Schwellen- oder Entwicklungsland entwickelt und umgesetzt werden. Dieses Unterstützungsangebot wird von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt.

Mit dem Angebot sollen entwicklungspolitisch aktive Kommunen unterstützt werden, gemeinsam mit ihren Partnerkommunen lokale Lösungsansätze zu globalen Fragen im Sinne der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu entwickeln und in Form von Projekten durchzuführen.

Die SKEW berät Kommunen fachlich und administrativ hinsichtlich der Antragstellung, Projektdurchführung und Nachweiserstellung. Zu diesen Themen werden Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt und der Austausch mit anderen engagierten Kommunen initiiert.

Es wird die 11. Bekanntmachung durchgeführt. Die genaue maximale Fördersumme für alle Nakopa-Projekte in dieser Bekanntmachung wird zu gegebener Zeit auf der Webseite der SKEW veröffentlicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung als Zuwendung für Projekte der kommunalen Entwicklungspolitik. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Förderentscheidungen orientieren sich an den Vorgaben in dieser Bekanntmachung und den OECD-DAC-Kriterien (entwicklungspolitische Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Effektivität, Nachhaltigkeit).

Vorgaben zur Antragsstellung

Folgende Vorgaben sind bei der Projektplanung und späteren Durchführung zu beachten:



mit ihrer



im Auftrag des



1. Antragsberechtigte

- Kommunalverwaltungen
Als Projektpartner gilt die Kommune im Globalen Süden, mit denen der Zuwendungsempfänger eine partnerschaftliche Beziehung eingegangen ist.
- Die städtischen Bezirke für das Land Berlin und des Stadtstaates Hamburg sind eigenständig antragsberechtigt.

Weitere Hinweise zur Rolle der Antragberechtigten und weiterer beteiligter Akteure:

- Die Kommune unterhält eine partnerschaftliche Beziehung mit einer Kommune aus einem Entwicklungs- oder Schwellenland (s. DAC-Länderliste, Änderungen bleiben vorbehalten). Das beantragte Vorhaben muss im Kontext der partnerschaftlichen Beziehungen gemeinsam und auf Augenhöhe geplant und implementiert werden. Die Projekte werden ausdrücklich vom politischen Willen beider Kommunen getragen. Die inhaltliche, wie auch die finanzielle Abwicklung durch die beiden Partner ist sicherzustellen. Sie bringen ihr kommunales Wissen und ihre Erfahrungen aktiv in das Projekt mit ein. Dies wird durch die Vorlage einer Partnerschaftserklärung im Rahmen der Antragstellung belegt. Das Einholen eines Ratsbeschlusses vor Projektbeginn wird angeraten.
- Gemeinsame Anträge mehrerer deutscher Kommunen und ihrer Städtepartner sind möglich. Dabei tritt eine deutsche Kommune als Antragstellender und späterer Zuwendungsempfänger (im Weiterleitungsvertrag) für das Projekt auf. Die weiteren Kommunen können Drittmittelgeber sein und/oder sich an der Umsetzung beteiligen.
- Eine deutsche Kommune, die zwei Partnerschaften mit zwei Kommunen aus unterschiedlichen Ländern des Globalen Südens pflegt (Dreieckspartnerschaft), kann einen gemeinsamen Projektantrag stellen und Aktivitäten in beiden Ländern gleichermaßen durchführen, sowie die Kommunen miteinander vernetzen.
- Der Zuwendungsempfänger kann mit Regie- und Eigenbetrieben sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. lokale Initiativen und Vereine) in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten. Diese gelten als weitere Projektbeteiligte, unterstützen den Zuwendungsempfänger in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Zuwendungsempfänger oder zum Projektpartner auf. Die Gesamtsteuerung des Projektes und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine dem Antragstellenden und darf nicht an Dritte übertragen werden.
- Grundsätzlich werden mit dieser Bekanntmachung nicht mehr als zwei Anträge pro Kommune gefördert.



2. Gegenstand der Förderung

- Förderfähig sind nur Projekte, die sich der kommunalen Entwicklungspolitik zuordnen lassen. Als kommunale Entwicklungspolitik wird die Summe der entwicklungspolitischen Mittel und Maßnahmen verstanden, die von deutschen kommunalen Verwaltungen im In- und Ausland eingesetzt werden. Sie ist auf eine global nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklung ausgerichtet und soll im Globalen Süden zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen.
- Inhaltlich muss das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und zur Erreichung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) und damit zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung leisten.
- Weiterhin muss sich das Projekt klar auf den entwicklungspolitischen Wirkungskreis der Kommunen beziehen und einem der Themen Nachhaltige Daseinsvorsorge, Good Local Governance oder Klimaschutz und Klimaanpassung zuzuordnen sein.

Kommunale Klimapartnerschaften sollten eine Antragstellung über die Bekanntmachung 2023 des Förderprogramm für Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte prüfen.¹

- Berücksichtigung finden außerdem Vorhaben, welche die Themen Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Kommunen weltweit, Fairer Handel und nachhaltige Beschaffung, oder Hygiene, Prävention sowie Gesundheitsschutz berücksichtigen und einen Beitrag zur Stärkung der Resilienz der lokalen Selbstverwaltung im Kontext von Pandemien (z.B. SARS-CoV-2/ COVID-19) auf kommunaler Ebene mit dem primären Handlungsfeld – entwicklungspolitische internationale Kommunalbeziehungen und Partnerschaftsarbeit – innovativ verbinden.
- Die Projekte müssen das Ziel des Gender-Mainstreaming (gleichberechtigte Einbeziehung aller Geschlechter) berücksichtigen und konfliktsensibel konzipiert sein sowie in Einklang mit der lokalen sowie der nationalen Entwicklungsplanung stehen.
- In beiden Kommunen ist auf die Realisierung geeigneter öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zum Projekt bzw. der Partnerschaft zu achten.

¹ Informationen zum Förderprogramm für Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte finden Sie unter <https://skew.engagement-global.de/foerderprogramm-fuer-kommunale-klimaschutz-und-klimaanpassungsprojekte.html>

- Die für das beantragte Vorhaben relevanten BMZ-Strategiepapiere sind bei der Projektplanung und - Implementierung zu beachten. Abrufbar sind alle Dokumente unter: <https://www.bmz.de/de/aktuelles/publikationen>.

3. Fördervoraussetzungen und Umfang

- **Anteilsfinanzierung:** Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung. Gefördert werden bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben müssen vom Antragssteller in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln erbracht werden. Kofinanzierungen aus Landesmitteln können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Die entsprechenden Landeshaushaltsordnungen sind in diesem Fall zu beachten. Unbare Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.
- Die Zuwendung wird gewährt für:
 - **Projekte mit einer Zuwendung in Höhe von 50.000 bis 100.000 Euro.** Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von bis zu 24 Monaten nicht überschreiten.
 - **Projekte mit einer Zuwendung in Höhe von 100.000 bis 250.000 Euro.** Die Projekte sollen eine Laufzeit ab 24 Monaten bis zu 36 Monaten umfassen und müssen bis zum **30.06.2026** abgeschlossen sein.
 - eine Verwaltungskostenpauschale (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten z.B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von max. 7 Prozent zusätzlich zu den aufgeführten zuwendungsfähigen Projektausgaben (entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan). Zum Ausgleich für ihre Personal-/Honorarkosten kann die projektdurchführende Kommune die Verwaltungskostenpauschale ganz oder teilweise an den Projektpartner oder beteiligte Akteure weiterleiten.
 - Pauschal kann eine Mittelreserve in Höhe von bis zu 3,5 Prozent für unabweisbare Mehraufwendungen beantragt werden. Die Reserve ist vorrangig für inflationsbedingte Mehrausgaben zu verwenden. Zur Inanspruchnahme für unabweisbare Mehrausgaben (nicht inflationsbedingt) ist die vorherige Zustimmung von EG einzuholen.
- **Erfolgskontrolle:** Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, deren klar definiertes und messbares Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Dabei ist bei der Projektplanung auf eine realistische und

zeitgerechte Durchführbarkeit der Vorhaben zu achten indem z.B. Projektziele in eine überschaubare Anzahl von Unterzielen (max. 4 Unterziele) aufgeteilt werden und deren Erreichung sichergestellt ist. Dies ist anhand von Indikatoren nachzuweisen. Eine Erfolgs- und Durchführungskontrolle während und nach Abschluss des Projektes muss möglich sein. Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Zwischennachweises und des Verwendungsnachweises nach Projektende muss gewährleistet sein.

- Die Nachhaltigkeit des Projektes über die Projektlaufzeit hinaus ist zu gewährleisten. Dazu verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger auch, vom Projekt eventuell hervorgerufene Folgekosten anderweitig zu decken.
- Die mittelbare / unmittelbare Verfolgung bzw. Vertretung eigener kommerzieller Interessen bzw. kommerzieller Interessen Dritter im Rahmen der Maßnahmen (Aktivitäten) ist sowohl für den Zuwendungsempfänger als auch die Projektpartner ausgeschlossen.
- Vermeidung von Förderketten und Doppelförderung: Es ist entsprechend zu beachten, dass jedes Förderprojekt ein in sich geschlossenes Vorhaben darstellt und unabhängig von anderen Förderungen durchführbar sein muss. Für das beantragte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen dürfen keine weiteren Bundesmittel oder Mittel von Engagement Global beantragt oder bewilligt sein.

4. Verwendung der Mittel

- Capacity Development: Im Zentrum des Projektes stehen die kommunale Zusammenarbeit der Partnerkommunen und der Austausch kommunaler Expertise. Der Auf- bzw. Ausbau der partnerschaftlichen Kommunalbeziehungen ist fester Bestandteil der umzusetzenden Maßnahme. Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen müssen daher mit Maßnahmen des Capacity Developments (Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, Reise- und/oder Transportausgaben, Materialausgaben, Honorarausgaben, Anmietung von Seminarräumen, eventuelle Kursgebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, etc.), der Sensibilisierung oder des internationalen Erfahrungsaustauschs verbunden werden. Reine Infrastrukturprojekte sind nicht zuwendungsfähig.
- Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen, Erstausstattungen mit Verbrauchsmaterialien einschließlich der dafür notwendigen Beschaffungs- und Transportausgaben sind förderfähig. Ausrüstung und Material müssen im Hinblick auf Qualität, Preis, Verfügbarkeit und Wartung bzw. Pflege den lokalen Bedürfnissen angepasst sein.
- Ausgaben für Baumaßnahmen, die direkt zur Erreichung des Projektzieles beitragen, sind förderfähig, der Erwerb von Grundstücken ist jedoch nicht zuwendungsfähig. Das für das Projekt zu nutzende Grundstück muss sich im Eigentum der Partnerkommune oder einer lokalen, gemeinnützigen Institution befinden und ist als Eigenleistung nicht anrechenbar. Sollte ein geeignetes Baugrundstück noch nicht zur Verfügung stehen, müssen bei der Beschaffung, die unabhängig von der Zuwendung erfolgt, sozialverträgliche Kriterien beachtet und für die Bevölkerung transparente Verfahren angewendet werden.
- Ort des Mitteleinsatzes: Die Mittel sind vorrangig im Partnerland einzusetzen. Im Rahmen der Engagement-Förderung sind jedoch Begleitmaßnahmen im Inland ausdrücklich erwünscht, z.B. Vernetzungs- und Informationsarbeit oder entwicklungspolitische Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit. Die begleitenden Maßnahmen im Inland dürfen einen Anteil von maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Zwischensumme Ausgabenplan Positionen Nr. 1 bis Nr. 6) nicht übersteigen. In Deutschland getätigte Ausgaben fallen nicht unter diese 20 Prozent-Regelung, sofern sie im Partnerland direkt Wirkung entfalten, z.B. bei einer Hospitation oder Studienreise des Partners in Deutschland oder falls Beschaffungen auf dem lokalen Markt im Partnerland auch nach einer Marktanalyse nicht möglich sein sollten.

- Studien: Machbarkeitsstudien und Vorstudien, die die Durchführbarkeit und die Sinnhaftigkeit des Projektes prüfen, müssen vor Projektbeginn abgeschlossen sein. Ausgaben, die hierfür im Jahr der Antragstellung entstanden sind, sind bis höchstens 5 Prozent der Gesamtkosten zuwendungsfähig. Technische/wissenschaftliche Studien und die Erstellung von Konzepten und Strategien im Projektverlauf sind bis zu 1/3 der förderfähigen Gesamtausgaben unterstützungsfähig und nur zuwendungsfähig, sofern sie mit einer ersten pilothaften Umsetzungsmaßnahme einhergehen. Beispiele für mögliche Umsetzungsmaßnahmen müssen im Antrag dargestellt und im Budget aufgeführt werden. Die Planung der Pilotprojekte kann bis zu 3 Monate nach Abschluss der Studie angepasst werden und unterliegt der Zustimmung der SKEW, sofern sie nicht bereits bei Antragstellung bewilligt wurde.
- Ausgaben für Aufwendungen, die im Rahmen der Wirkungserfassung entstehen, sind zuwendungsfähig, wenn die Ergebnisse an Engagement Global weitergeleitet werden und die Ausgaben in einem angemessenen Verhältnis der Gesamtausgaben stehen und nachvollziehbar begründet sind.
- Personal: Die Finanzierung von Personalstellen in der deutschen Kommunalverwaltung ist nicht möglich. Honorarleistungen für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht abrechenbar.

Personalstellen im Partnerland, die für die Verankerung des Projektes über das Projektende hinaus benötigt werden, werden ab dem Zeitpunkt der Beanspruchung bis Ende der Projektlaufzeit jährlich in abnehmenden Raten (i.d.R. 100, 80, 60 Prozent) veranschlagt. Die Ausgaben müssen ortsüblich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Projektes stehen. Bei Beantragung muss der Bedarf der Stelle dargelegt werden und eine Beschreibung der Tätigkeit erfolgen. Die Finanzierung der Personalstellen nach Projektende muss gewährleistet sein. Ausgaben für lokales Personal im Partnerland beinhalten auch kurzfristige Fortbildungsmaßnahmen, wenn das Personal unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist.

Eine Synergie von Nakopa mit Instrumenten der personellen Unterstützung der SKEW (z.B. Koordination kommunaler Entwicklungspolitik² oder Fachkräfte für Kommunale Partnerschaften Weltweit) ist möglich, dabei muss jedes Projekt so konzipiert sein, dass es unabhängig von anderen Projektförderungen durchgeführt werden kann.

² Informationen zur Koordination kommunaler Entwicklungspolitik finden Sie unter <https://skew.engagement-global.de/koordination-kommunaler-entwicklungspolitik.html>



- Entsendungen: Entsendungen von Verwaltungspersonal oder themenbezogenem Fachpersonal, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen überschreiten, sind nicht zuwendungsfähig. Für mittel- oder längerfristige Entsendungen wird auf die zuständigen Personalentsendungsinstrumente verwiesen³.
- Projektbetreuungsreisen: Delegationsreisen zu ausschließlich repräsentativen Zwecken sind nicht zuwendungsfähig. Ausgaben für Reisen in die Partnerregion sind nur zuwendungsfähig, wenn eine konkrete Aufgabe zur Förderung der Partnerschaft und des Projektes im Rahmen der Mandatsausübung übernommen wird und eine projektspezifische Wirkung auf ein konkretes entwicklungspolitisches Ziel nachweisbar ist. Entsprechende Anträge sind zu begründen und Engagement Global rechtzeitig vorzulegen. Bei überjährigen Projekten kann jährlich maximal eine Reise von bis zu sieben Tagen mit zwei Personen zur Projektbetreuung beantragt werden. Einzig für Projekte, die primär auf Wissensvermittlung abzielen, besteht die Möglichkeit weitere Reisen zum Zweck des Erfahrungs-/Expertenaustausches zu beantragen. Zweck der Reise sowie Anzahl, Position und Funktion der Reisenden müssen angemessen und im Antrag konkret beschrieben sein. Bei Flugreisen können Kosten für die Economy, bei Bahnfahrten zweite Klasse abgerechnet werden. Flugreisen einer höheren Klasse können nur in begründeten Einzelfällen erstattet werden und nur, wenn zuvor die schriftliche Zustimmung von Engagement Global eingeholt wurde. Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa können geltend gemacht werden. Grundlage der Erstattung sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes. Die Finanzierung von klimabedingter Kleidung ist ausgeschlossen.
- Projekte, bei denen überwiegend laufende Betriebsausgaben - inklusive Personalkosten - finanziert werden sollen, sind nicht zuwendungsfähig.
- Sachausgaben wie z.B. Ausgaben für Druckerzeugnisse (Publikationen, Info-Materialien, Flyer, Plakate usw.), Verbrauchsmaterialien, Raummiete, Leihgebühren, Transport, Technik sind zuwendungsfähig.

³ Informationen zum Senior Experten Service (SES) und zum Programm Fachkräfte für kommunale Partnerschaften weltweit (FKPW) sind auf der jeweiligen Homepage unter <https://www.engagement-global.de/ses-senior-experten-service.html> und <https://skew.engagement-global.de/fachkraefte-weltweit.html> abzurufen.

5. Weiterleitung von Mitteln

- Der Zuwendungsempfänger kann zur Erfüllung des Zweckes Mittel an den Projektpartner im Partnerland weiterleiten. Hierzu ist eine Projektvereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages zu schließen, um die Einhaltung der mit Engagement Global vertraglich vereinbarten Auflagen zu gewährleisten. Verantwortlicher Vertragspartner von Engagement Global verbleibt der Zuwendungsempfänger, bzw. die deutsche Kommune.
- Wenn lokale Akteure eine wichtige Rolle im Projekt einnehmen und sich für dessen Zielerreichung einsetzen, können Mittel in Höhe von bis zu 1/3 der Zuwendung an diese weitergeleitet werden. Die Mittel sind für Maßnahmen des jeweiligen Projektes aufzuwenden, deren Durchführung im Weiterleitungsvertrag vereinbart wurde. In den weitergeleiteten Mitteln sind ausschließlich Gelder für operative Maßnahmen enthalten. Die Steuerung des Projektes verbleibt trotzdem immer bei den Kommunen. Eine Abrechnung von eigenen Dienstleistungen (Personalkosten) der lokalen Initiativen und Vereine ist nicht möglich. Eine Weiterleitung finanzieller Mittel an kommunale Unternehmen und Verbände ist ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon bilden Eigen- und Regiebetriebe als Teile der kommunalen Verwaltungen sowie gemeinnützige Vereine. Eine Weiterleitung an Privatpersonen ist ebenfalls ausgeschlossen.
- Bei Weiterleitung von Zahlungsmitteln an die Letztzuwendungsempfänger müssen die Bestimmungen des jeweiligen Landes zur Einfuhr von Devisen Berücksichtigung finden und Belege über das Wechselgeschäft vorgehalten werden.
- Der Zuwendungsempfänger kann bei der Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Partnerorganisationen (im Partnerland) anstelle der Vorlage von Originalbelegen anerkannte unabhängige Buchprüferinnen und Buchprüfer (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen einschalten, sofern gesetzliche Grundlagen im Partnerland den Vorhalt von Originalbelegen vorschreiben. Die Ausgaben sind dann zuwendungsfähig.

6. Reisen und Sicherheit

Bei projektbezogenen Auslandsreisen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Reisende sich zuvor über lokale Gesetze und die Sicherheitslage vor Ort, auch bezüglich der nötigen gesundheitlichen Vorsorge informieren und die nötigen Maßnahmen treffen, wie z.B. Impfschutz und Abschluss einer Auslandsreise-Versicherung (Kranken, Unfall- und Haftpflichtversicherung). Zur Einbeziehung in Maßnahmen der Krisenvorsorge und -reaktion der Deutschen Botschaft muss spätestens 10 Tage vor Beginn eines Aufenthaltes eine Online-Registrierung unter [ELEFAND Anmeldung \(diplo.de\)](https://www.diplo.de/ELEFAND) erfolgen.

Bei Reisen ins Ausland sind die Hinweise zur Sicherheitsvorsorge und zu Not- und Krisenfällen im Ausland zu beachten, die unter Nakopa - SKEW (engagement-global.de) verfügbar sind.

Antragsverfahren

Eine Antragstellung ist **bis spätestens 31. Januar 2023** durchgehend in der Förderprojektsoftware von Engagement Global möglich, die Sie unter <https://foerderung.engagement-global.de/> aufrufen können.

Die Antragstellung setzt das Einreichen einer Interessenbekundung in der Förderprojektsoftware voraus, die bis 30. November 2022 vorliegen muss. Nach der positiven Prüfung der Interessensbekundung ist die Kommune antragsberechtigt. Bitte beachten Sie, dass Sie sich zunächst in der Förderprojektsoftware registrieren sowie einen Antrag auf Trägerprüfung stellen müssen, sofern Sie nicht bereits als Antragstellender registriert sind. Der Antragstellende erhält nach Prüfung eine Benachrichtigung über seine Zulassung zur Antragstellung.

Zur Vorbereitung auf die Antragstellung raten wir zur Teilnahme an unserem Antragsseminar. Verschiedene Termine werden im Zeitraum der Antragsstellung angeboten und über die Homepage der SKEW veröffentlicht. Zudem bieten wir Ihnen persönliche Beratung an. Zur Vereinbarung eines Beratungstermins empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den auf der Homepage genannten Ansprechpersonen.

Im Fall einer positiven Förderentscheidung wird zudem die Teilnahme an mindestens einem der beiden Seminare zur Projektdurchführung (Projekte erfolgreich gestalten) oder zur Projektabrechnung (Erstellung von Verwendungsnachweisen) dringend angeraten. Termine für alle Seminare finden Sie auf unserer Homepage (<https://skew.engagement-global.de/unterstuetzung-durch-nakopa.html>).

Der Antrag muss mit Unterschrift der nach Gemeindeordnung zeichnungsberechtigten Person eingehen.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den OECD-DAC-Kriterien und den Vorgaben dieser Bekanntmachung geprüft und nur nach der Feststellung der Förderfähigkeit gefördert.

Die Antragsunterlagen sind auf postalischem Weg an folgende Adresse zu richten:

Postalischer Versand an:

Engagement Global gGmbH/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
z. Hd. Team „Nakopa“
Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn

Die Ansprechpersonen des Förderinstruments finden Sie auf der Homepage:

<https://skew.engagement-global.de/unterstuetzung-durch-nakopa.html>

Nachfragen per Mail richten Sie bitte an unser Funktionspostfach:

nakopa.skew@engagement-global.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.